

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 25/21

01.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Montag, den 10. August 2026,
um 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Bremerhaven
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal A 100,

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Lehe-Süd Blatt 3103, laufende Nummer 1-3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 6/16 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1,2,3 | Lehe | 76 | 57/2 | Uferschutzstreifen, Am Fleeth | 88 |
| 1,2,3 | Lehe | 76 | 57/3 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Fleeth 32, 32 a | 1448 |

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen des Hauses Am Fleeth 32A, Nr. 2 des Aufteilungsplans, sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht bestehend in dem ausschließlichen Recht, den an der nordwestlichen Grundstücksgrenze gelegenen Streifen als Zufahrt zu dem Haus zu nutzen, und einem weiteren Sondernutzungsrecht.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Vom Bauordnungsamt nicht genehmigtes Wohngebäude, 3-Zimmer, Küche, Vollbad, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum, Terrasse, Holz-Gartenhaus und Holzschuppen, Wohnfläche: ca. 110 m²; Ursprungsbaujahr: 1962; erheblicher Instandhaltungstau (massive Feuchtigkeitsschäden, diverse Risse in Wänden und Böden); es besteht eine Abrissverfügung; auf dem Grundstücksteil ist ein Wohngebäude nicht genehmigungsfähig; der Garten ist stark vernachlässigt und verwildert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 04.10.2021.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **15.000,-- €**.

In einem früheren Termin ist eine Zuschlagsversagung gemäß § 74 a oder § 85 a ZVG erfolgt.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.